

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. Juni 2010 die nachfolgende dritte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt am 28. März 2011 in Kraft.

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung) ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser Handelsordnung, sofern in dieser Handelsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Preisfeststellung im Open Market ~~erfolgt~~kann im elektronischen Handelssystem; eine Feststellung von Börsenpreisen durch Skontroführer findet nicht statt und durch Skontroführer im Präsenzhandel erfolgen. Die Art der Preisfeststellung legt der jeweilige Freiverkehrsträger fest. ~~Unbeschadet der §§ 3 und 4 gelten für den Handel im Open Market die §§ 1, 18 bis 33, 56, 58 Abs. 1, 72, 171, 173, 174 und 176 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) entsprechend.~~

§ 3 (aufgehoben) Bestimmungen für den Präsenzhandel

- ~~(1) Werden im Open Market Börsenpreise durch Skontroführer im Präsenzhandel festgestellt, gelten die §§ 52 Abs. 3, 58 Abs. 2, 78 bis 97, 98 Abs. 2 bis 10, 98 Abs. 11 i. V. m. 130 – 134 sowie 172 Abs. 1 BörsO entsprechend.~~
- ~~(2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Präsenzhandel des Open Markets gelten §§ 2 bis 28 der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse (Bedingungen für Geschäfte) entsprechend, sofern in dieser Handelsordnung nichts anderes geregelt ist.~~
- ~~(3)(2) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach S. 1.~~

§ 4 Bestimmungen für den ~~elektronischen~~ Handel

- (1) ~~Werden~~Für den Handel im Open Market ~~Börsenpreise im elektronischen Handelssystem festgestellt,~~ gelten die §§ ~~1, 18 bis 33, 56, 58, 59 Abs. 4 und 5, 72, 135 – 144, 146, 148, 149 Abs. 1, 149 a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, 150 bis 174~~0 sowie ~~176~~172 Abs. 2 bis 4 BörsO entsprechend. In diesem Fall
 1. sind Anträge gemäß § 152 Abs. 1 und 2 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § 152 Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

2. wird der Referenzpreis gemäß § 161 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
 3. hat die Wahl des Modells gemäß § 166 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 167 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
 4. sind Anträge gemäß §§ 166 Abs. 2 und 168 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
 5. kann gemäß § 167 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
 6. hat gemäß § 167 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im ~~elektronischen Handel des Open Markets~~ gelten ~~§ 3 Abs. 3 dieser Handelsordnung und die §§ 2~~ sowie 29 bis 38 der Bedingungen für Geschäfte entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1.

§ 5 Geschäftstage; Handelszeiten

- (1) Die für die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Open Market entsprechend.
- (2) Der Handel im Open Market und im Entry Standard kann ~~im Präsenzhandel zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr und/oder im elektronischen Handelssystem zwischen 8.30 Uhr und 17.30 Uhr~~ zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Wertpapiere, die ~~im elektronischen Handelssystem~~ im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können abweichend hiervon zwischen 8.30 Uhr und 20.00 Uhr gehandelt werden. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieser Zeiträume den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest.

[...]

**Handelsordnung für den Freiverkehr an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

III. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsregelung**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse tritt am 06. Juli 2009 in Kraft.

§ 11 Übergangsregelung

Wertpapiere, die bis zum Ablauf des 27. März 2011 im Präsenzhandel gehandelt wurden, werden ab dem 28. März 2011 im elektronischen Handelssystem gehandelt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. März 2011 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zu der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 29. Juni 2010 am 28. März 2011 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter <http://www.deutsche-boerse.com> bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2010

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
